

Begründung

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Ochsenweide, Schafhauser Wald und Feuchtwiesen bei Esens" in den Gemeinden Moorweg, Holtgast, Stedesdorf und Dunum sowie der Stadt Esens in der Samtgemeinde Esens, Landkreis Wittmund

Stand 27.11.2018

Rechtliche Grundlage

Grundlage für die Ausweisung dieses Naturschutzgebietes (im Weiteren als „NSG“ bezeichnet) ist die EU-Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EU L Nr. 206, Seite 7; 1996 Nr. L 59 S.63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 Seite 193). Diese verfolgt das Ziel, ein kohärentes (zusammenhängendes), europäisches, ökologisches Netz *Natura 2000* zu schaffen.

Mit der Ausweisung des Naturschutzgebietes „Ochsenweide, Schafhauser Wald und Feuchtwiesen bei Esens“ wird dieser Richtlinie sowie der aus § 32 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) folgenden Pflicht entsprochen, das Gebiet zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären und damit unter besonderen Schutz zu stellen.

Als Naturschutzgebiet ist bisher lediglich der Bereich Ochsenweide durch die Naturschutzgebietsverordnung „Ochsenweide“ vom 14.03.1984 geschützt. Der Bereich westlich der Ochsenweide („Lange Werde“) gehört zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) 19 „Leegmoor“ (Verordnung vom 01.04.1977), das Gebiet östlich der Ochsenweide („Neue Ochsenweide“) sowie die Bereiche östlich der Landesstraße 8 mit den „Feuchtwiesen bei Esens“ sind ursprünglich Bestandteil des LSG 18 „Benser Tief“ (Verordnung vom 04.07.1980).

Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit

erforderlich ist (§ 23 BNatSchG).

Aufgrund der hohen Empfindlichkeit und besonderen Schutzbedürftigkeit der vorkommenden Lebensraumtypen sowie der vorkommenden Tier- und vor allem Pflanzengemeinschaften wird daher der Schutzstatus eines Naturschutzgebietes gewählt.

Zu § 1 – Naturschutzgebiet

Ein Bestandteil des NSG ist das Fauna-Flora-Habitat- (FFH-)Gebiet Nr. 177 „Ochsenweide, Schafhauser Wald und Feuchtwiesen bei Esens“ (EU-Code DE 2311-331). Das FFH-Gebiet ist Teil der Meldungen des Landes Niedersachsen über das Bundesumweltministerium an die Europäische Union.

Die Grenzziehung des NSG ergibt sich überwiegend aus den präzisierten Grenzen für das FFH-Gebiet Nr. 177 „Ochsenweide, Schafhauser Wald und Feuchtwiesen bei Esens“. Die Außengrenzen des NSG orientieren sich in der Regel an Flurstücksgrenzen und Straßenverläufen. Dort, wo es Sinn macht, wurden auch Nutzungsgrenzen gewählt (z. B. in den Randbereichen des Schafhauser Waldes, wenn keine kompletten Flurstücke als FFH-Gebiet gemeldet wurden). Die konkreten Grenzverläufe sind den gemäß § 1 (3) dieser

Verordnung beigefügten Kartendarstellungen in den Maßstäben 1 : 5.000 und 1 : 20.000 zu entnehmen. Die Fläche des NSG „Ochsenweide, Schafhauser Wald und Feuchtwiesen bei Esens“ ist größer als die des gemeldeten FFH-Gebiets „Ochsenweide, Schafhauser Wald und Feuchtwiesen bei Esens“. In den Karten sind die Teilflächen des NSG, die als FFH-Gebiet gemeldet wurden und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dienen, schraffiert gekennzeichnet.

Das NSG setzt sich aus den folgenden Teilgebieten und „Biotopkomplexen“ zusammen (vgl. auch Abbildung 1):

Im Bereich des Biotopkomplexes „Ochsenweide“ sind die westlichen und östlichen Randbereiche in das NSG einbezogen (vgl. Abb. 1). Westlich liegt der im Aufbau befindliche Kompensationsflächenpool „Lange Werde“, ca. 80 % der Gesamtfläche dieses Bereichs haben bereits die Funktion einer Kompensationsfläche. Derzeit wird eine extensive Grünlandbewirtschaftung praktiziert. Ziel ist die Herausnahme des gesamten Bereichs aus der Bewirtschaftung, eine maximale Wiedervernässung und die Entwicklung von großflächigen, überwiegend gehölzfreien Röhrichtbeständen. Das Einbeziehen dieses Bereichs in das Schutzgebiet optimiert auch die Bedingungen einer verbesserten Wasserhaltung auf der als FFH-Gebiet gemeldeten, westlich des Benser Tiefs gelegenen Fläche der Niedersächsischen Landesforsten (Abteilung 1316, vgl. Erhaltungs- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet „Ochsenweide, Schafhauser Wald und Feuchtwiesen bei Esens“). Östlich der Ochsenweide liegt die „Neue Ochsenweide“, in deren gesamten Bereich die Niedersächsischen Landesforsten großflächige Wiedervernässungs- und Renaturierungsmaßnahmen umgesetzt haben. Ein ca. 180 m breiter, an die Ochsenweide angrenzender Streifen, der ebenfalls Bestandteil der an die Europäische Kommission gemeldeten FFH-Kulisse ist, gehört zum Kompensationsflächenpool der Niedersächsischen Landesforsten. Dieser Bereich steht räumlich und funktional im unmittelbaren Zusammenhang mit dem übrigen Teil dieses Kompensationsflächenpools. Daher wurde der gesamte Flächenpool in den Geltungsbereich des NSG einbezogen. Ziel ist gemäß dem abgestimmten Fachkonzept für dieses Gebiet die Entwicklung einer großflächigen Sumpf- und Niedermoorlandschaft mit partiellen Übergangsmoorstadien, in denen auch im Kernbereich der Ochsenweide vorkommenden Arten einen Lebensraum finden werden. Die beiden Bereiche westlich und östlich außerhalb des gemeldeten FFH-Gebiets sind aufgrund ihres naturschutzfachlichen Werts sowie ihrer Puffer- und Ergänzungsfunktion für den Kernbereich mit der Ochsenweide in das NSG einbezogen. Sie tragen auch zur weiteren Stabilisierung der naturraumtypischen Flora und Fauna bei. Da die für eine erfolgreiche Wiedervernässung notwendigen Arbeiten noch nicht abgeschlossen sind, werden alle weiteren damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen von den Verboten dieser Verordnung freigestellt (Regelungen in § 4 Abs. 2 Nr. 8 sowie Abs. 11). Die Erfahrungen in anderen Renaturierungsprojekten haben gezeigt, dass zum Erreichen des angestrebten Ziels einer Wiedervernässung nicht selten weitere, vom Umfang her auch größere Maßnahmen erforderlich sein können.

Für das Teilgebiet Schafhauser Wald (vgl. Abb. 1) sind nur die als FFH-Gebiet gemeldeten Bereiche in das NSG integriert. Der Wald befindet sich im Eigentum der Niedersächsischen Landesforsten. Die Wälder der Landesforsten werden gemäß des Erlasses „Langfristige, Ökologische Waldentwicklung“ in den Niedersächsischen Landesforsten bewirtschaftet (LÖWE-Erlass - RdErl. d. ML v. 27.2.2013 -405-64210-56.1-). Außerdem liegen im Schafhauser Wald auch Teile der Kulisse der „Natürlichen Waldentwicklung (NWE10-Flächen)“. Somit ist auch die Puffer- und Ergänzungsfunktion der nicht als FFH-Gebiet gemeldeten Areale des Schafhauser Waldes gesichert.

Im Teilbereich mit dem Biotopkomplex „Feuchtwiesen bei Esens“ (vgl. Abb. 1) befinden sich neben den als FFH-Gebiet gemeldeten Flächen auch nicht gemeldete Bereiche, die gemäß des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Wittmund zu einem großen Teil bereits aktuell einen hohen naturschutzfachlichen Wert aufweisen. Ein großer Teil der als FFH-

Gebiet gemeldeten Flächen gehört bereits der Naturschutzstiftung „Friesland-Wittmund, Wilhelmshaven“, einige Flächen außerhalb dieser Kulisse sind Eigentum der öffentlichen Hand oder haben den Status einer Kompensationsfläche. Den außerhalb der FFH-Kulisse einbezogenen Bereichen kommt eine wichtige Funktion als Puffer- und Ergänzungsflächen zu, außerdem bilden sie das Grundgerüst für eine Vernetzung der isoliert liegenden, als FFH-Gebiet „Feuchtwiesen bei Esens“ gemeldeten Areale.

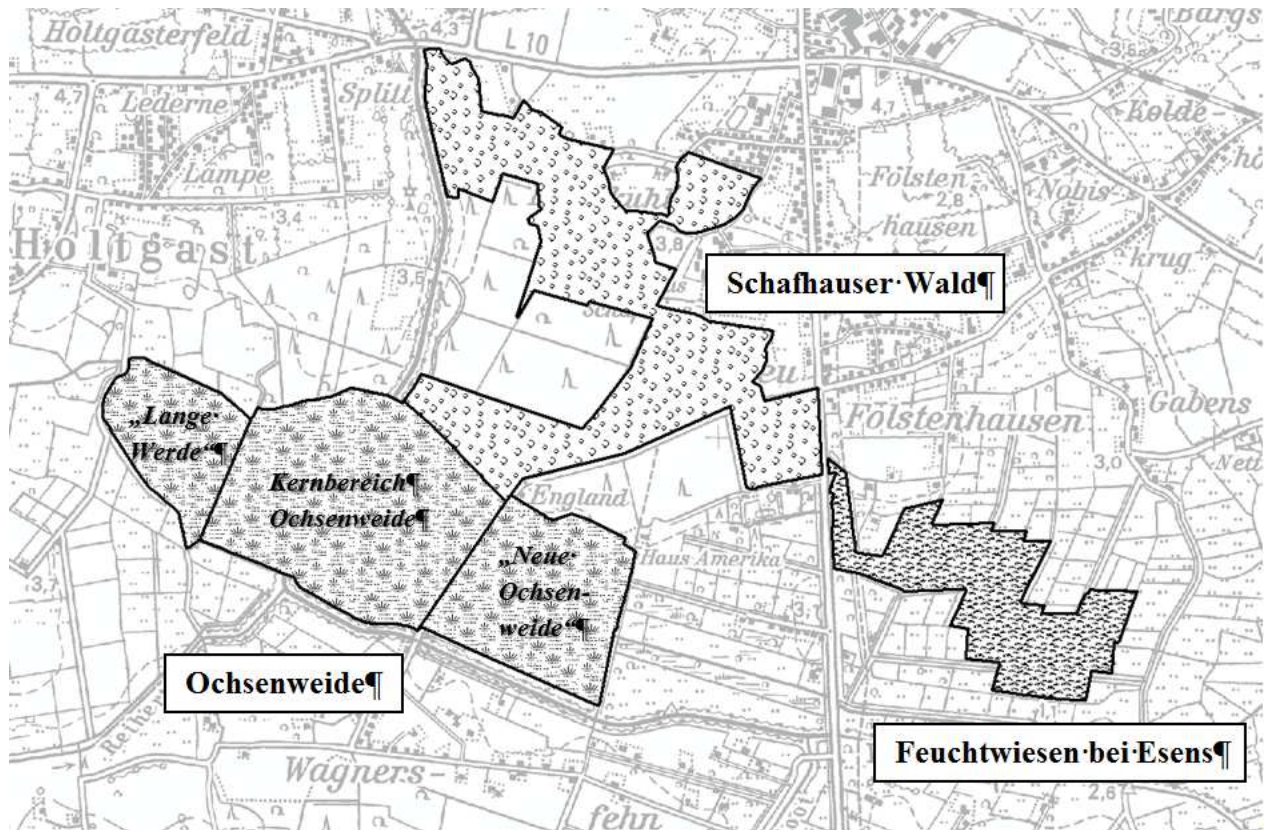


Abbildung 1: Lage der Teilgebiete im NSG „Ochsenweide, Schafhauser Wald und Feuchtwiesen bei Esens“

Das Einbeziehen der nicht als FFH-Gebiet gemeldeten Teilbereiche in den Geltungsbereich des NSG ist für den Schutz der Kernbereiche vernünftigerweise geboten (vgl. auch Urteil OVG Lüneburg vom 29.11.2016 -4KN 93/14-).

Zu § 2 – Schutzzweck

Zu § 2 (1 und 2)

Das Naturschutzgebiet dient in seiner Gesamtheit der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften charakteristischer Tier- und Pflanzenarten. Darüber hinaus soll mit Natura 2000 ein für ganz Europa repräsentatives System von Lebensräumen mit entsprechenden Tier- und Pflanzenarten in ihrer jeweiligen naturräumlichen Einbindung entstehen. Wo Lebensräume und Arten besonders charakteristisch vertreten sind, besteht eine besondere Verantwortung für deren Erhaltung. Gezielt einzugehen ist dabei auf die spezifische Eigenart der jeweiligen Gebiete. Diese spezifischen Eigenschaften, die jeweiligen Lebensraumtypen und die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten werden im Schutzzweck der Verordnung dargelegt. Dies erfolgt auf Grundlage des so genannten Standarddatenbogens, der für jedes Natura 2000-Gebiet erstellt wird. Der Standarddatenbogen enthält Informationen und kartographische Darstellungen in analoger und digitaler Form, wie die wesentlichen naturräumlichen Merkmale und Parameter des Gebietes sowie die in dem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Tier- und Pflanzenarten. Daraus abgeleitet sind der

allgemeine Schutzzweck und die Erhaltungsziele festgelegt worden, die direkt und existenziell miteinander verbunden sind.

Der allgemeine Schutzzweck in Absatz 1 formuliert darauf aufbauend die gesamtheitlichen Ziele für das NSG. Beschrieben werden die funktionalen Zusammenhänge, die Vernetzung der Moorflächen untereinander, die standörtlichen Voraussetzungen sowie die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes. Hierzu gehört auch die in Absatz 2 getroffene Aussage, dass die Unterschutzstellung der Erhaltung des Gebietes gemäß der FFH-Richtlinie dient.

Zu § 2 (3)

Die Erhaltungsziele in Absatz 3 dienen im Wesentlichen der Erhaltung und Förderung der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

- a) 6230* „Artenreiche Borstgrasrasen“,
- b) 7110* „Lebende Hochmoore“,
- c) 91DO* „Moorwälder“,

sowie der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

- a) 6410 „Pfeifengraswiesen“,
- b) 7120 „Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore“,
- c) 7140 „Übergangs- und Schwinggrasmoore“,
- d) 7150 „Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften“,
- e) 9110 „Hainsimsen-Buchenwälder“
- f) 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche
- g) 3160 „Dystrophe Stillgewässer“.

Ziel für die genannten Lebensraumtypen sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände. Gemäß der Definition des NLWKN entspricht ein „günstiger Erhaltungszustand“ den Kategorien A und B, die Kategorie C entspricht einem schlechten Erhaltungszustand („Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen“, Stand Februar 2014, vgl. auch Ausführungen zu § 4 (4) Ziffer 4). Gemäß des Standarddatenbogens für das FFH-Gebiet „Ochsenweide, Schafhauser Wald und Feuchtwiesen bei Esens“ sind die wertgebenden Lebensraumtypen mit den Erhaltungszuständen A und B bewertet.

Für die genannten Lebensraumtypen und ihre Tier- und Pflanzenarten ist es von grundlegender Bedeutung, dass die vielfältigen Biotopstrukturen gesichert und langfristig erhalten bleiben. Für die prioritären und übrigen Lebensraumtypen sind die Erhaltungsziele jeweils in Absatz 3, Ziffer 1 bis 2 dargestellt. Diese beschreiben dabei artübergreifend den Landschaftscharakter mit den notwendigen Habitatelementen und funktionalen Zusammenhängen. Sie leiten sich aus den Biotoptypen, deren Lebensraumansprüchen, der Verbreitung und der Bestandssituation ab, die Bestandteil der „Niedersächsischen Strategie für den Arten- und Biotopschutz“ ist. Außerdem sind Inhalte des „Leitfaden für die Praxis – NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern (1. Auflage 20. Februar 2018)“ eingeflossen.

Gemäß Runderlass vom 21.10.2015 (Nds. MBl. 2015, 1300) zur „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ ist die Anwendung des Erlasses auf folgende, im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen im Wald anzuwenden:

- 91DO* „Moorwälder“
- 9110 „Hainsimsen-Buchenwälder“
- 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche“

Zu § 2 (4)

Der Hinweis zeigt die Möglichkeiten des Vertragsnaturschutzes auf, der die Schutzbestimmungen in § 3 der Verordnung ergänzend unterstützt.

Zu § 3 - Verbote

In einem Naturschutzgebiet sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen grundsätzlich alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 23 (2) BNatSchG). Dieses ist als generelles Veränderungsverbot zu verstehen, welches sich nicht nur auf Handlungen im NSG bezieht, sondern auch auf solche, die von außen in das Gebiet hineinwirken und eine Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltige Störung verursachen können (z. B. der Einsatz von Luftfahrzeugen). Diese Handlungen und Maßnahmen ergeben sich beispielhaft aus § 3 (1) der Verordnung. Die Benennung konkreter, aber nicht abschließender Verbotstatbestände dient der Verständlichkeit des generellen Veränderungsverbot und der Transparenz. Zudem sind einzelne schädigende Handlungen, die von außen in das Gebiet hineinwirken, benannt. Die Verbote dienen dem Schutz der Lebensraumtypen und ihrer charakteristischen Pflanzen- und Tierarten sowie der Erhaltung des Lebensraumes.

Zu § 3 (1) Ziffer 1 – bauliche Anlagen

Bauliche Anlagen aller Art stellen eine Veränderung in dem betroffenen Landschaftsraum dar. Bauliche Anlagen werden visuell als Fremdkörper wahrgenommen, fungieren als Störpotenzial, führen zur Beseitigung von Boden als Standort für Pflanzen sowie Tiere, zu einer Verschlechterung der Habitatstrukturen und erschweren bzw. verhindern die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensraum- und Biotoptypen.

Zu § 3 (1) Ziffer 2 - Leitungen

Unter diesem Verbot sind neue Leitungen aller Art erfasst. Oberirdische Leitungen führen zu Beeinträchtigungen wie sie zu Ziffer 1 beschrieben sind. Durch unterirdische Leitungen werden das gewachsene Bodengefüge zerstört und die natürlichen Standortbedingungen verändert. Außerdem besteht bei unterirdischen Leitungen die Gefahr, dass unterirdische Entwässerungsfunktionen entstehen können. Dieses Verbot gilt nicht für die Unterhaltung oder Instandsetzung vorhandener Leitungen (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 6).

Zu § 3 (1) Ziffern 3, 4, 14, 20, 21 und 22 - Hunde, Störung der Ruhe, Zelten und Lagern, Veranstaltungen, Befahren des Gebietes, Geocaching

Diese Verbote dienen der Beruhigung des Gebietes und sollen Veränderungen und Störungen unterbinden. Dies bezieht sich auch auf die landschaftsraumtypische Tierwelt, hier insbesondere auf die Vogelwelt; sie gilt aber auch für Arten, bei der eine akustische Kommunikation eine Rolle spielt (z. B. Heuschrecken und Amphibien). Organisierte Veranstaltungen wie zum Beispiel öffentlich angekündigte naturkundliche Führungen oder Ferienpassaktionen sollen nicht generell verboten werden. Die zuständige Naturschutzbehörde hat jedoch durch diese Regelung ausreichend Zeit, die möglichen Auswirkungen auf das Gebiet zu prüfen und ggf. unter anderen Rahmenbedingungen zuzustimmen oder eine Veranstaltung gänzlich zu untersagen. Freigestellt sind organisierte Veranstaltungen der Niedersächsischen Landesforsten im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrags nach § 15 Abs. 4 Nr. 3 NWaldLG. Der Verkehr von Anliegern oder der der Landwirtschaft dient oder zur Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben erfolgt, ist ebenfalls freigestellt (§ 4 (2) der Verordnung). Das Aufsuchen und Setzen von Geocaching-Punkten in den Waldflächen führt zu einer zusätzlichen Beunruhigung des Gebietes, da sich diese Punkte häufig abseits der bestehenden Wege befinden.

Zu § 3 (1) Ziffer 5 - Entnahme von Bodenbestandteilen

Auf den Moorstandorten ist der Erhalt der verbliebenen Torfmächtigkeiten bzw. der nicht abgetorften Bereiche für die Entwicklung eines Gebietes mit charakteristischen Pflanzen- und Tierarten notwendig, so dass ein weiterer Bodenabbau nicht zulässig ist. In den Bereichen mit mineralischen Bodenformationen führt die Entnahme von Bodenbestandteilen zu einem Verlust der natürlichen Standortbedingungen und des natürlich entstandenen Bodenprofils. Verbunden damit ist auch eine Veränderung des Bodenreliefs, das ebenfalls verboten ist (vgl. Ausführungen zu § 3 (1), Ziffer 6).

Zu § 3 (1) Ziffer 6 – Veränderungen des Bodenreliefs

Es ist nicht nur verboten das Bodenrelief durch die Entnahme von Bodenbestandteilen aller Art, sondern auch durch Aufschüttungen zu verändern. Bestehende Reliefunterschiede, egal ob sie natürlich oder anthropogen entstanden sind, stellen oft „Sonderstandorte“ für seltene und für den Naturschutz wertvolle Biotope dar oder diese Biotope lassen sich in diesen Bereichen entwickeln. Mit einer Beseitigung dieser Sonderstandorte werden diese Biotope zerstört bzw. es gehen Entwicklungsmöglichkeiten dauerhaft verloren. Wird das bestehende Relief verändert, ist damit eine Beeinträchtigung von vorhandenen Biotopflächen verbunden.

Zu § 3 (1) Ziffer 7 - Landschaftselemente

Lineare und punktförmige Elemente wie Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Alleen, naturnahe Gebüsche und Kleingewässer bereichern als naturraumtypische Elemente nicht nur das Landschaftsbild, sondern stellen selbst auch Lebensräume insbesondere für die Tierwelt dar (z. B. Brutbiotope, Singwarte, Ansitz, Nahrungsquelle, Sommer- und Winterquartier). Die genannten Landschaftselemente sind außerdem wichtiger Bestandteil der Biotopvernetzung im Sinne des § 21 (6) BNatSchG. Fachgerechte Pflegemaßnahmen zur Verjüngung von Beständen und schonende Unterhaltung von Kleingewässern als Schutz vor vollständiger Verlandung sind erlaubt. Naturnah aufgebaute Waldränder stellen als Übergangszone zwischen Wald und freier Landschaft besonders artenreiche Lebensräume dar. Außerdem schützt der natürlich aufgebaute Waldrand das waldeigene Binnenklima. Eine Beeinträchtigung oder Beseitigung naturnah aufgebaute Waldränder führt zu einer Beeinträchtigung des Waldökosystems, daraus resultiert das Verbot.

Zu § 3 (1) Ziffer 8 – Aufforsten bisher nicht bestockter Flächen, Anlage von Kulturen

Der Biotopkomplex „Ochsenweide“ zeichnet sich durch große renaturierte und in Renaturierung befindliche Wiedervernässungsflächen sowie lebendes Hochmoor aus. Dies gilt besonders für den östlich des Benser Tiefs liegenden, größeren Teil. Der kleinere Teil des Kernbereichs westlich des Benser Tiefs ist stärker verbuscht mit nur kleinflächig offenen Bereichen. Auch in diesem Bereich wird eine weitere Vernässung angestrebt, durch die die offenen Biotope erhalten bleiben können und die Verbuschung teilweise sogar zurückgedrängt werden könnte. Auf ein gezieltes Einbringen von Gehölzen ist auch hier im Sinne einer Hochmoorrenaturierung zu verzichten, da der Wasserhaushalt gestört wird, ein Nährstoffeintrag erfolgt und die Oberflächenstruktur verändert wird. Eine Ansiedlung moortypischer Tier- und Pflanzenarten wird dadurch verhindert und das Landschaftsbild nachhaltig verändert.

Biotopkomplex „Schafhauser Wald“: zum Wald gehörende, nicht bestockte Flächen können auch als nicht mit Waldbäumen bestockte „Lichtung“ wichtige Funktionen als Lebensraum erfüllen und das Spektrum auch an walddtypischen Biototypen erweitern.

Im Biotopkomplex „Feuchtwiesen bei Esens“ sind bisher nur wenige, kleinflächige Gehölzparzellen und wenige eingestreute Brachflächen vorhanden. Es handelt sich um eine traditionelle Offenlandschaft mit großflächiger Grünlandbewirtschaftung als „naturräumlich bedingte Form der Kulturlandschaft“. Im Kernbereich existieren noch weitgehend unbeeinträchtigte Niedermoorböden. Diese bilden Standorte für seltene Feucht- und Naßgrünländereien wie z. B. Pfeifengraswiesen und Borstgrasrasen oder sonstige Feucht-

und Nasswiesen. Durch Aufforstungen in diesen Bereichen gehen Flächen als Standort für naturraumtypisches Grünland verloren, außerdem drohen weitere Biotopverluste durch Samen- und Nährstoffeintrag sowie durch Beschattung. Dies widerspricht auch der Verpflichtung zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands auch dieser Lebensraumtypen. Weiterhin geht die Funktion der traditionellen Offenlandschaft als Lebensraum von Wiesen- und Watvogelarten verloren.

Zu § 3 (1) Ziffer 9 – Grünland und Brachflächen in andere Nutzungsformen überführen

Grünland stellt die naturräumlich bedingte landwirtschaftliche Nutzungsform mit der größtmöglichen Schonung des Bodens dar. Außerdem sind die verschiedenen Grünlandbiotope sowie die eingestreuten Brachflächen wertvolle Lebensräume für eine angepasste Fauna und Flora. Eine Änderung dieser Kulturverhältnisse würde zu einem Verlust von Lebensräumen sowie zu einer Überprägung des Landschaftsbildes führen. Dies steht einem günstigen Erhaltungszustand sowie der Entwicklung des Gebietes entgegen. Für die Bewirtschaftung von Grünländereien (auch außerhalb der als FFH-Gebiet an die Europäische Kommission gemeldeten Bereiche) bestehen Bewirtschaftungsbeschränkungen, um das Grünland zu erhalten und ggf. zu entwickeln (§ 4 Abs. 3).

Zu § 3 (1) Ziffer 10 – nachwachsende Rohstoffe

Der Anbau nachwachsender Rohstoffe (z. B. von Chinaschilf) ist mit den Schutzziele nicht vereinbar, da der Wasserhaushalt gestört wird, ein Nährstoffeintrag erfolgt und die Oberflächenstruktur verändert wird. Eine Ansiedlung moortypischer Tier- und Pflanzenarten wird dadurch verhindert und das Landschaftsbild nachhaltig verändert.

Zu § 3 (1) Ziffer 11 - Wildäcker

Die Anlage von Wildäckern führt zur Veränderungen moortypischer Pflanzen in der Krautschicht und steht einem günstigen Erhaltungszustand sowie der Entwicklung des Gebietes entgegen.

Zu § 3 (1) Ziffern 12 und 13 – Absenken des Grundwasserstandes, Intensivierung der der Entwässerung, Wasserentnahme aus Oberflächengewässern

Das Absenken des Grundwasserstands oder die zusätzliche Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen ist verboten, da beides zu einer Veränderung der natürlichen Standortgegebenheiten und damit verbunden zu einer Beeinträchtigung oder gar Zerstörung von Lebensräumen und wertgebenden Lebensraumtypen führt. Eine ausreichende Bodenfeuchte bzw. -nässe, die den natürlichen Standortbedingungen entspricht, ist grundlegende Voraussetzung insbesondere für die wertbestimmenden Lebensraumtypen. Dies gilt auch für die Wasserführung der Oberflächengewässer, daher ist auch eine Entnahme aus Stillgewässern sowie Gewässern II. und III. Ordnung verboten. Erlaubt ist das Speisen von Viehtränken aus Gewässern II. Ordnung sowie wasserführenden Gewässern III. Ordnung zur Versorgung der Weidetiere. Dafür können auch Weidepumpen eingesetzt werden.

Zu § 3 (1) Ziffer 15 – offenes Feuer

Nicht nur Unachtsamkeit, sondern auch z. B. starke Windböen oder andere Ereignisse können dafür sorgen, dass sich Feuer im Wald sowie im Moor unkontrolliert ausbreitet. Durch das Verbot offener Feuerstellen sollen Wald- und Moorbrände verhindert werden.

Zu § 3 (1) Ziffern 16– Fluggeräte

Dieses Verbot dient der Beruhigung des Gebietes und soll Veränderungen und Störungen unterbinden, die auch von außerhalb in das NSG hineinwirken können. Neben dem NSG selbst, gilt das Verbot in einer Zone von 500 m Breite um das NSG und für eine Flughöhe von 150 m für bemannte Luftfahrzeuge über dem Gebiet. Unter diese Regelung fallen alle denkbaren Flugobjekte, eine abschließende Auflistung aufgrund der fortschreitenden

technologischen Entwicklungen ist nicht möglich. Von Luftfahrzeugen gehen auf die Vogelwelt erhebliche Störungen aus, da Vogelarten auf die Bewegung der Flugkörper reagieren. Fast alle Vogelarten müssen damit rechnen, dass ihnen ein Beutegreifer aus der Luft gefährlich werden kann. So verursachen Flugkörper, unabhängig von ihrer Form, bei den Vögeln psychischen Stress (z. B. Ducken, verstärkte Rufaktivität, unruhiges Bewegen) oder veranlassen sie zu panikartigem Auffliegen bzw. zum Verlassen des Gebietes (physischer Stress). Störungen wirken sich somit deutlich auf die Gesundheit der Vögel sowie auf die Fortpflanzungsrate und somit letztlich auf die Bestandsstabilität und -größe aus. Außerdem lässt es sich bei einem Betrieb dieser Flugobjekte nie gänzlich verhindern, dass im Falle einer „Notlandung“ das Gebiet abseits der zugelassenen Wege betreten werden muss. Zudem sind Schädigungen der Vegetation und eine Verunreinigung des Wassers möglich. Freigestellt ist der Einsatz von Drohnen, der im Rahmen von Maßnahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sowie vor einer Mahd von Grünländereien auch im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft erforderlich werden kann. Da sich Mahdtermine auf Grünländereien häufig kurzfristig ergeben können, werden keine Fristen gesetzt. Die Einsatzfähigkeit der Bundeswehr wird ebenfalls nicht eingeschränkt.

Zu § 3 (1) Ziffer 17 – fischereiliche Nutzung

Die im NSG befindlichen Gewässer sind nährstoffarm, weisen einen niedrigen pH-Wert und eine geringe Größe sowie Tiefe auf. Sie sind fischereilich nur durch gewässerändernde Maßnahmen, z.B. durch Nährstoffeintrag oder Kalkung, nutzbar. Dieses steht der Erhaltung und der Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes entgegen. Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung des Benser Tiefs (vgl. § 4 Abs. 7 der Verordnung).

Zu § 3 (1) Ziffern 18 und 19 – Einbringen fremder bzw. genetisch veränderter Arten

Das Einbringen nichtheimischer, gebietsfremder oder invasiver Arten (z. B. Gehölze wie Eschenahorn, spätblühende Traubenkirsche und Kartoffelrose oder Blumenzwiebeln wie Narzissen oder Krokus) führt zu einer Verfälschung der Flora des Gebietes und schließlich zu einer Verdrängung heimischer, standortgerechter Arten.

Genetisch veränderte Organismen (GVO) sind gemäß der RICHTLINIE 2001/18/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 12. März 2001 definiert als „ein Organismus mit Ausnahme des Menschen, dessen genetisches Material so verändert worden ist, wie es auf natürliche Weise durch Kreuzen und/ oder natürliche Rekombination nicht möglich ist“. Die Umweltrisiken durch den Anbau gentechnisch veränderter Arten sind noch völlig unklar. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Arten sich z. B. mit natürlichen Populationen kreuzen und durch einen deutlichen Überlebensvorteil heimische Vorkommen verdrängen.

Zu § 3 (2) - Betretungsverbot

Das NSG ist Rückzugsraum für störungsempfindliche Tier- und Pflanzenarten sowie tritt- und nutzungsempfindliche Lebensraumtypen. Zu deren Schutz und Entwicklung sind störungsfreie Bereiche erforderlich, die für die Allgemeinheit gesperrt sind.

Gemäß § 23 (2) BNatSchG können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erlaubt. Nach § 16 (2) des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) darf das NSG grundsätzlich nur auf Wegen betreten werden.

Durch § 16 Abs. 2 Satz 2 NAGBNatSchG kann die Verordnung Ausnahmen vom Betretungsverbot zulassen, soweit der Schutzzweck dies erlaubt. Im Teilgebiet „Schafhauser Wald“ werden die wertbestimmenden Wald-Lebensraumtypen unter einen besonderen Schutz gestellt. Das Betretensrecht nach § 23 NWaldLG bezweckt die ruhige Erholung in der freien Landschaft wie Spazierengehen, das Beobachten von Tieren und Pflanzen oder auch das traditionelle Sammeln von Speisepilzen für den Eigenbedarf. Diese Nutzungen stehen nicht im Widerspruch mit den Zielen der Unterschutzstellung des Gebietes.

Es ist verboten, die übrigen Teilgebiete des NSG außerhalb der bestehenden Wege und Straßen zu betreten oder auf sonstige Weise aufzusuchen (Die Teilräume sind in der Abbildung 1 und in den Abbildungen in den Karten zum NSG dargestellt). Dieses umfasst auch nicht zu Fuß ausgeübte Betretungsarten, wie z.B. Reiten, Radfahren und Schwimmen. Dies gilt auch für das Geocaching (auch für die Neuanlage), durch das eine zusätzliche Frequentierung des Gebietes durch Besucher bedingt wird, die nicht zu den gebietsgebundenen Erholungssuchenden gehören. Es wird nicht zwischen „gewidmeten“ und „ungewidmeten“ Wegen und Straßen unterschieden, da viele der für die Erholung genutzte Wege und Straßen über keine Widmung verfügen. Eine Einschränkung der Erholungsnutzung in diesem Sinne ist nicht vorgesehen. Auf die Freistellungen gemäß § 4 (2) wird verwiesen.

Ausgenommen sind die bestehenden Regelungen zum Befahren des Gebietes, die mit den Niedersächsischen Landesforsten getroffen wurden. Dies betrifft vertraglich geregelte Kutschfahrten auf festgelegten Wegen.

Es bestehen auch gekennzeichnete Wege. Im Naturschutzgebiet existiert ein offizieller Rundweg, der auf einem Damm des Benser Tiefs den Kernbereich der Ochsenweide erlebbar macht. Im Norden führt der Rundweg durch den Schafhauser Wald, bis er in den „Leegmoorweg“, der zwischen dem Kernbereich „Ochsenweide“ und der „neuen Ochsenweide“ verläuft. Der Wanderweg ist auch in offiziellen (Rad-)Wanderkarten enthalten.

Zu § 3 (3) – Hinweise auf Unberührtheit der §§ 23 (3) und 33 (1a) BNatSchG

Diese Neuregelung trat mit Wirkung zum 11.2.2017 des BNatSchG in Kraft (BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist).

Zu § 4 - Freistellungen

Bestimmte Handlungen bzw. Maßnahmen können im NSG freigestellt werden. Freistellungen müssen sich allerdings vor dem Hintergrund des strengen Schutzes nach § 23 BNatSchG begründen lassen. Soweit bestehende Nutzungen freigestellt sind, lässt sich dies mit deren bestehender Genehmigung oder gesetzlichen Rahmenbedingungen begründen. Die folgenden Ausführungen dienen der Konkretisierung der Freistellungen.

Zu § 4 (2) Ziffern 1 und 2

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sind vom Betretungs- oder Befahrungsverbot zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung freigestellt. Dies gilt auch für eine genehmigte Elektrofischerei einschließlich des Befahrens mit motorbetriebenen Arbeitsbooten des Abschnitts des Benser Tiefs, der durch das NSG verläuft sowie für eine nach § 56 Nds. FischG bestellte Fischereiaufsicht.

Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte erfahren keine Einschränkungen bei dem Betreten des Gebietes, die zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben erforderlich ist, ebenso Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte. Dies erfolgt in Kenntnis des Schutzzweckes und der besonderen Empfindlichkeiten des Gebietes. Eine Ausnahme stellen dienstliche Tätigkeiten dar, die mit flächigen Eingriffen in die Vegetation oder in den Boden verbunden sind. In diesen Fällen ist eine vorherige Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich. Die Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Verkehrssicherung sowie von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des Gebietes einschließlich der wissenschaftlichen Untersuchung und Erforschung bedürfen, wenn sie nicht im Auftrag der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden, der vorherigen Anzeige oder Zustimmung der jeweiligen Naturschutzbehörde. Dazu zählen auch Arbeiten für die Erkundung und Sicherung archäologischer Substanz. Dies stellt sicher, dass diese Maßnahmen auf den Schutzzweck des NSG abgestimmt sind. Die Zustimmung durch die

zuständige Naturschutzbehörde zum Betreten des NSG schließt auch die Erlaubnis zur Durchführung der damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen ein.

Die Abwehr gegenwärtiger erheblicher Gefährdungen, die ein sofortiges Handeln erfordern, ist freigestellt. Die zuständige Naturschutzbehörde ist unverzüglich von der Durchführung der Maßnahme in Kenntnis zu setzen. Dies betrifft z. B. durch Sturmereignisse beschädigte Bäume, die eine unmittelbare Gefahr für die Besucher des Naturschutzgebietes darstellen, weil sie z. B. einen zugelassenen und markierten Weg gefährden.

Wer in der Erde oder im Wasser Gegenstände oder Spuren findet, bei denen der Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass es sich um Kulturdenkmale (Bodenfunde) handelt, hat dies gemäß § 14 Absatz 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Wittmund oder dem archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft, Hafenstraße 11, 26603 Aurich, Tel.: 04941 179932, als verantwortliche Stellen (§ 22 NDSchG) zu melden. Aktuell bekannte Bodendenkmäler können auch dort erfragt werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Absatz 2 NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen.

Zu § 4 (2) Ziffer 3

Die Unterhaltung von Straßen und Wegen im bisherigen Umfang ist freigestellt. Eine Änderung der Befestigungsart, eine Verbreiterung oder ein Ausbau und die Wiederherstellung ungenutzter Wegeparzellen sind nicht zulässig. Beim Wegematerial sind die Stoffe einzusetzen, die den natürlichen standörtlichen Bedingungen entsprechen; so sollten innerhalb von erschlossenen Bereichen mit Moorböden z. B. kein Muschelkalk eingesetzt werden. Bei allen Unterhaltungsarbeiten an den vorhandenen Straßen und Wegen ist zu berücksichtigen, dass der Rückschnitt von Gehölzen aufgrund des allgemeinen gesetzlichen Arten- und Biotopschutzes nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar (§ 39 BNatSchG) zulässig ist.

Zu § 4 (2) Ziffer 4

Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach Maßgabe des „Leitfadens Artenschutz und Gewässerunterhaltung“ (Bek. D. MU v. 6.7.2017 -29-22002/3/4/3-, Nds. MBl. Nr. 27/2017 S. 844) bzw. eines abgestimmten Unterhaltungsplans als aktuell anwendbare Basis. Dies ist zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses erforderlich. Die Freistellung gilt auch für sonstige Entwässerungsgräben, die nicht dritter Ordnung sind. Diese können auch eine wichtige Entwässerungsfunktion für Oberlieger aufweisen.

Zu § 4 (2) Ziffer 5

Das Benser Tief ist Bestandteil der Wasserwanderkarte Ostfriesland und ist vorgesehen für die Route von der Anlegemöglichkeit in Wagnersfehn bis zu den Steganlagen in Bensersiel (Gewässer Nr. 6). Die Ausnahmezeiten sind aus der Wasserwanderkarte Ostfriesland übernommen.

Zu § 4 (2) Ziffern 6 und 7

Freigestellt ist die Nutzung und Unterhaltung bestehender, rechtmäßiger Anlagen und Einrichtungen (z. B. Ver- und Entsorgungsanlagen, Leitungen, Grundwassermessstellen sowie Besuchereinrichtungen wie bestehende Spielflächen, der Spielplatz an der Buchenallee sowie Aussichtstürme) sowie Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Die Instandsetzung bzw. der Beginn der Maßnahme ist vier Wochen vorher bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen, bei kurzfristig erforderlichen Instandsetzungsarbeiten ist dies umgehend zu tätigen. Dies stellt sicher, dass diese Maßnahmen auf den Schutzzweck des NSG abgestimmt sind.

Zu § 4 (2) Ziffer 8

Für die Entwicklung und Pflege des Kompensationsflächenpools „Neue Ochsenweide“ existiert ein mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmtes Fachkonzept. Die Durchführung der darin beschriebenen Maßnahmen bezweckt die naturschutzfachliche und landschaftsraumtypische Aufwertung des Gebietes und ist daher freigestellt. Dazu zählen auch abgestimmte Maßnahmen zur weiteren Aufwertung (vgl. auch § 4 Abs. 11).

Zu § 4 (3)

Die Freistellungen gelten allgemein für die landwirtschaftliche Bodennutzung. Hierunter ist auch die landwirtschaftliche Bodennutzung durch Privatpersonen erfasst. Die Freistellung umfasst auch die landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Liebhaberei, soweit diese sich auf das zur Erzielung einer nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß beschränkt.

Eine landwirtschaftliche Nutzung im NSG erfolgt im Teilgebiet „Ochsenweide“ auf Flächen des Kompensationsflächenpools „Lange Werde“ westlich des Kernbereichs „Ochsenweide“ und z. T. auch im Bereich „Neue Ochsenweide“ östlich des Kernbereichs sowie im Teilgebiet „Feuchtwiesen bei Esens“ (vgl. Abb. 1). Die Flächen werden grünlandwirtschaftlich genutzt.

Durch die Verordnung sollen der Erhalt der Grünlandflächen und in dem Zusammenhang auch des Landschaftsbildes, der Schutz und die Entwicklung der Grünlandvegetation, die Ergänzungs- und Pufferfunktion zu den angrenzenden Moorbereichen und die Brut- und Rastfunktion für verschiedene Tierarten sichergestellt werden.

Die in § 4 (3) Ziffer 1 a) bis j) der Verordnung enthaltenen Vorgaben für eine Grünlandbewirtschaftung dienen einem „Grundschatz“ des Grünlandes im NSG außerhalb der als FFH-Gebiet gemeldeten Bereiche sowie außerhalb von Flächen ohne Kompensationsverpflichtungen. Für die Grünländereien innerhalb der als FFH-Gebiet gemeldeten Flächen sind Vorgaben unter Ziffer 2 enthalten, die die wichtigsten besonderen Anforderungen an die Pflege und Entwicklung insbesondere der wertbestimmenden Lebensraumtypen

- 6230 „Artenreiche Borstgrasrasen“ und
- 6410 „Pfeifengraswiesen“

sowie deren Übergangsformen beinhalten. Die Einschränkungen orientieren sich an den Inhalten der „Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz“ (Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen). Angebote des Vertragsnaturschutzes ergänzen diese Vorgaben. Die Bewirtschaftungsauflagen für Grünländereien, die als Kompensationsflächen festgesetzt sind, gehen in der Regel über die Einschränkungen nach Ziffer 1 hinaus.

Zu § 4 (3) Ziffer 1

Diese Vorgaben sichern den Bestand an Grünland in den in der Begründung zu § 3 Abs. 3 genannten Bereichen in Form eines „Grundschatzes“. Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Nutzung ausschließlich als Grünland

- ohne Umbruch und Umwandlung in Acker, um eine Zerstörung von Grünland zu vermeiden,
- mit Einschränkungen bei der Grünlanderneuerung, um vorhandene, für Feucht- und Nassgrünland typische Wildkrautarten zu erhalten, die Lebensraum angepasster Tierarten darstellen (v. a. Insekten),
- ohne Veränderungen des Reliefs zum Erhalt von Standortunterschieden,
- keine Lagerung von landwirtschaftlichen Produkten zur Schonung der Grasnarbe,
- mit Einschränkungen beim Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel und Dünger zum Schutz von artenreichen Grünländereien (Vermeidung einer Anreicherung von

Stickstoff und Ammoniak im Boden und der Luft, durch Schutzstreifen soll ein Nährstoffeintrag in die als FFH-Gebiet gemeldeten Fläche vermieden werden),

- mit einer Mahd, die Tieren Fluchtmöglichkeiten sowie Ruheplätze bietet; das Verbot der Nachtmahd soll dies auch in der Dunkelheit, in der besonders Jungtiere ein eingeschränktes Fluchtverhalten aufweisen, gewährleisten, und
- mit einer Einschränkung der Flächenentwässerung zum Erhalt dem natürlichen Zustand naher Standortqualitäten und zur Schonung des in der Regel organischen Untergrundes (Torfböden).

Abweichungen sind durch die vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich. Für Flächen, die Kompensationszwecken dienen, gelten die festgesetzten Bewirtschaftungsauflagen weiter.

Zu § 4 (3) Ziffer 2

Diese Vorgaben enthalten die wichtigsten besonderen Anforderungen an den Erhalt und begrenzt auch für die Entwicklung der wertbestimmenden Lebensraumtypen „Artenreiche Borstgrasrasen“ und Borstgrasrasen und „Pfeifengraswiesen“. Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Nutzung ausschließlich als Grünland

- ohne Umbruch und Umwandlung in Acker, um eine Zerstörung von Grünland zu vermeiden,
- ohne Grünlanderneuerung, um das vorhandene Arteninventar der wertbestimmenden Lebensraumtypen zu erhalten,
- ohne Veränderungen des Reliefs zum Erhalt von Standortunterschieden,
- mit Entfernen von Mähgut innerhalb einer Woche nach der Mahd (Ausnahmen: bei Anfall geringer Mengen an Mähgut, die z. B. bei Reinigungsschnitten zur Narbenpflege, sowie bei Witterungsbedingungen, die eine längere Trocknungszeit von Heu erforderlich machen) und keine Lagerung von landwirtschaftlichen Produkten zur Schonung der Grasnarbe,
- ohne Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel zum Schutz der zu den Lebensraumtypen gehörenden Arten, es sei denn, dieser ist zum Bekämpfen von invasiven Arten oder einem Massenvorkommen von Problemunkräutern auf Grünland die einzig praktikable Möglichkeit und zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des Gebietes notwendig,
- bei der eine Düngung und Kalkung nur nach vorheriger Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich ist, da so gewährleistet wird, dass die Bewirtschaftung nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands führt (verschiedene charakteristische Arten können bereits nach einer Kalkung verschwinden),
- ohne Einsatz bestimmter organischer Dünger zum Schutz von artenreichen Grünländereien (Vermeidung einer Anreicherung von Stickstoff und Ammoniak im Boden und der Luft),
- mit einer Mahd, die Tieren Fluchtmöglichkeiten sowie Ruheplätze bietet; das Verbot der Nachtmahd soll dies auch in der Dunkelheit, in der besonders Jungtiere ein eingeschränktes Fluchtverhalten aufweisen, gewährleisten,
- mit einer Einschränkung der Flächenentwässerung auf das für eine extensive Bewirtschaftung erforderliche Maß für den Schutz des Bodens, zum Erreichen von Standortqualitäten, die den natürlichen Gegebenheiten möglichst nahe kommen; bereits die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungsanlagen ist der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen, damit unbeabsichtigte Verschlechterungen des Erhaltungszustands von vornherein vermieden werden,
- mit einer Begrenzung der Besatzdichte (Obergrenze max. 1 GV/ha) und weiteren Regelungen zur Weidehaltung zur schonenden Pflege der Flächen mit Weidetieren und

- mit einer zeitlichen Einschränkung von Mahdterminen, die durch die Erarbeitung von Managementplänen sowie Pflege und Entwicklungsplanungen an Biotopbestände konkret angepasst werden können.

Für Flächen, die Kompensationszwecken dienen, gelten die festgesetzten Bewirtschaftungsauflagen weiter.

Zu § 4 (3) Ziffer 3

Freigestellt ist die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Art und Weise, da sie für eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen erforderlich sind. Weidezäune werden ortsüblich unter Verwendung von Eichenspaltpfählen und Glattdraht errichtet, Viehtränken können als Tränkebecken oder als mobile Viehtränke installiert werden. Sollte ein Wechsel gegen wolfsichere Zäune erforderlich sein, so ist dies auch freigestellt.

Zu § 4 (3) Ziffer 4

Die Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise und mit ortsüblichen Materialien (Verwendung von Holz) bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Dies stellt sicher, dass diese Maßnahmen mit dem Schutzzweck der NSG-Verordnung vereinbar sind. Eine Unterhaltung rechtmäßig bestehender Viehunterstände ist freigestellt.

Zu § 4 (3) Ziffer 5

Freigestellt ist der Einsatz von Hunden zu Zwecken des Viehtriebs und der Hütung von Weidetieren. Für die Ausübung der genannten Tätigkeiten ist der Einsatz von ausgebildeten Hunden erforderlich. Ein Leinenzwang gilt dann nicht.

Zu § 4 (3) Ziffer 6

Freigestellt ist auch die Aufnahme einer Bewirtschaftung als Grünland auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehender Brachflächen, die aufgrund der Teilnahme an einem entsprechenden Programm entstanden sind. Durch die Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde wird diese zum einen in Kenntnis gesetzt und es ist auch möglich, Vereinbarungen für die zukünftige Bewirtschaftung oder den Umgang mit der Fläche zu treffen.

Zu § 4 (4)

Freigestellt ist auch die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG. Einschränkungen ergeben sich aus den Erlassen „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnungen“ (Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 -27a/22002 07- -VORIS 28100-, Nds. MBl. 2015, Nr. 40, S. 1300) sowie „Unterschutzstellung von Wald in Natura 2000-Gebieten“ (Gem. Rd. Erl. D. MU u. d. ML v. 19.02.2018 -22005-12-01-09) und bezwecken insbesondere (aber nicht ausschließlich) den Schutz bzw. die Entwicklung der wertbestimmenden Lebensraumtypen im Naturschutzgebiet.

Unter „sonst erforderliche Einrichtungen und Anlagen“ fallen z. B. Brücken und Durchlässe.

Die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft unterscheidet zwischen den Waldflächen, die keinen FFH-Lebensraumtyp darstellen und den Flächen, die FFH-Lebensraumtypen darstellen. Die großflächigen Bestände des Schafhauser Waldes befinden sich im Eigentum der Niedersächsischen Landesforsten. Im Teilgebiet „Feuchtwiesen bei Esens“ liegen einige kleinflächige Waldparzellen, die im Privatbesitz stehen. Ein großer Teil dieser Gehölze steht unter dem Schutz des § 30 BNatSchG.

Zu § 4 (4) Ziffer 1 - Waldflächen ohne wertbestimmende Lebensraumtypen

Auch für die im NSG liegenden Waldflächen, die keinen wertbestimmenden FFH-Lebensraumtyp darstellen, gelten die Maßgaben des § 11 NWaldLG im Sinne einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft. Demnach ist der Wald im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nachhaltig zu bewirtschaften und dabei zugleich der Schutz und Erholungsfunktion des Waldes Rechnung zu tragen. Ordnungsgemäß ist die Forstwirtschaft, die nach den gesicherten Erkenntnissen der Wissenschaft und den bewährten Regeln der Praxis den Wald nutzt, verjüngt, pflegt und schützt. Weiterhin gelten die Maßgaben einer natur- und landschaftsverträglichen Forstwirtschaft gem. § 5 Abs. 3 BNatSchG, wonach bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen ist, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften. Ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten.

Durch die Festsetzungen unter § 4 Abs. 4 Ziffer 1 a) und b) soll gesichert werden, dass die als FFH-Gebiet gemeldeten Teilflächen des FFH-Gebietes, die keine wertbestimmenden Lebensraumtypen aufweisen, eine Ergänzungs- und Vernetzungsfunktion für die Waldbereiche mit wertbestimmenden Lebensraumtypen übernehmen und so zu einer Stabilität des gesamten Waldgefüges im NSG beitragen. Außerdem dienen die Einschränkungen dem Schutz der im Waldgebiet vorkommenden Fledermäuse. Bisher wurden 9 Fledermausarten nachgewiesen, von denen 7 auf Habitate in bzw. an Bäumen angewiesen sind. Bei 4 dieser Arten wurde eine Reproduktion im Gebiet nachgewiesen (vgl. Tabelle „Fledermausarten im Schafhauser Wald“). Der im nördlichen Randbereich liegende alte Bunker stellt ein Winterquartier für die Wasserfledermaus, Fransenfledermaus und das Braune Langohr dar. Dem Schafhauser Wald ist somit eine besondere Bedeutung als Lebensraum für Fledermäuse beizumessen und die Einschränkungen auch auf den Flächen im FFH-Gebiet, die keinen wertbestimmenden Lebensraumtyp darstellen, sind allein schon aus Artenschutzgründen erforderlich.

Art	Reproduktions- nachweis	Quartiere in Baumhöhlen bevorzugt	Quartiere in Gebäuden bevorzugt
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)			x
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)			x
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)		X (alte Spechthöhlen im Sommer und Winter)	
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)		X (Sommerquartier)	
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)		X (Sommerquartier, Jagd überw. im Wald)	
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	X	X (Sommerquartier, Jagd im Wald)	
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	X	X (Sommerquartier, Spaltenverstecke im Wald wie senkrechte Fäulnishöhlen oder Spalten hinter Borke)	
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	X	X (Sommerquartier, Spaltenverstecke im Wald wie senkrechte Fäulnishöhlen oder Spalten hinter Borke)	
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	X	X (Balz der Männchen in Baumhöhlen im Herbst)	

Tabelle: Fledermausarten im Schafhauser Wald

Für die entsprechenden Waldparzellen im Teilgebiet „Feuchtwiesen bei Esens“ sollen die jeweilige Lebensraumqualität sowie die Qualität als „Trittsteinbiotope“ gesichert werden.

Die Definition für „Totholz“ basiert auf der Grundlage des Leitfadens für die Praxis „NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern“ des ML und MU Niedersachsen (Stand 20. Februar 2018), um eine handhabbare und nachvollziehbare Aussage zur Sicherung von starkem Totholz als Lebensraum einer angepassten Flora und Fauna zu formulieren: Länge ab 3 m, Minstdurchmesser von 50 cm bzw. von 30 cm bei Birke und Erle und generell auf ungünstigen Standorten, von 30 cm auf sehr nährstoffarmen Moorböden, bei stehendem Totholz in Brusthöhe (Brusthöhendurchmesser BHD), bei liegendem am stärkeren Ende gemessen (gilt auch für die Angaben in der Tabelle zu § 4 Abs. 4 Ziffer 2).

Zu § 4 (4) Ziffer 2 - Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen sowie Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ und „C“ aufweisen

Die notwendigen Bestimmungen zum Erhalt und zur Entwicklung der FFH-Lebensraumtypen „Wald“ werden durch den Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 -27a/22002 07- -VORIS 28100-, Nds. MBl. 2015, Nr. 40, S. 1300 geregelt. Dieser gemeinsame RdErl. betrifft die Unterschutzstellung von Wald i. S. des § 2 NWaldLG nach § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG durch Naturschutzgebietsverordnung. Mit der Unterschutzstellung ist die Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten zu sichern (§ 32 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Artikel 4 Abs. 2 u.4 der Richtlinie 92/43/EWG –FFH-Richtlinie-). Zugleich wird dem Verschlechterungsverbot entsprochen (Artikel 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie).

Als Datengrundlage der vorkommenden Lebensraumtypen und Arten dienen:

- Standarddatenbogen/ vollständige Gebietsdaten des FFH-Gebietes mit Einstufung des jeweiligen Erhaltungszustands (hier A und B)
- Erhaltungs- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet „Ochsenweide, Schafhauser Wald und Feuchtwiesen bei Esens“ des Niedersächsischen Forstamtes Neuenburg
- „Untersuchung von Pfeifengraswiesen- und Borstgrasrasenpotentialen im FFH-Gebiet „Ochsenweide, Schafhauser Wald und Feuchtwiesen bei Esens“ (Ökologische NABU-Station Ostfriesland im Auftrag des Lkr. Wittmund – Biototypenerfassung, Boden- und Vegetationsuntersuchungen, Analyse vom Erhaltungs- und Pflegezustand pot. LRT-Flächen, Habitategnung“)

Der Erhaltungszustand wird in drei Kategorien unterteilt (siehe auch NLWKN Natura 2000 – Legende der vollständigen Gebietsdaten):

A = hervorragend (im Gebiet aktuell nicht vorhanden)

B = gut

C = mittel bis schlecht

Die Kategorien A und B entsprechen einem „günstigen Erhaltungszustand“.

Die Einschränkungen für die Waldbewirtschaftung sind in der tabellarischen Übersicht enthalten und den jeweiligen Lebensraumtypen des Schafhauser Waldes zugeordnet.

Zu den Einschränkungen in der Tabelle unter I „auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen“ ist folgendes zu ergänzen:

- Buchstabe b:
Die Befahrungsempfindlichkeit der Böden im Schafhauser Wald sowie im Kernbereich Ochsenweide ist in der Abbildung 2 dargestellt.

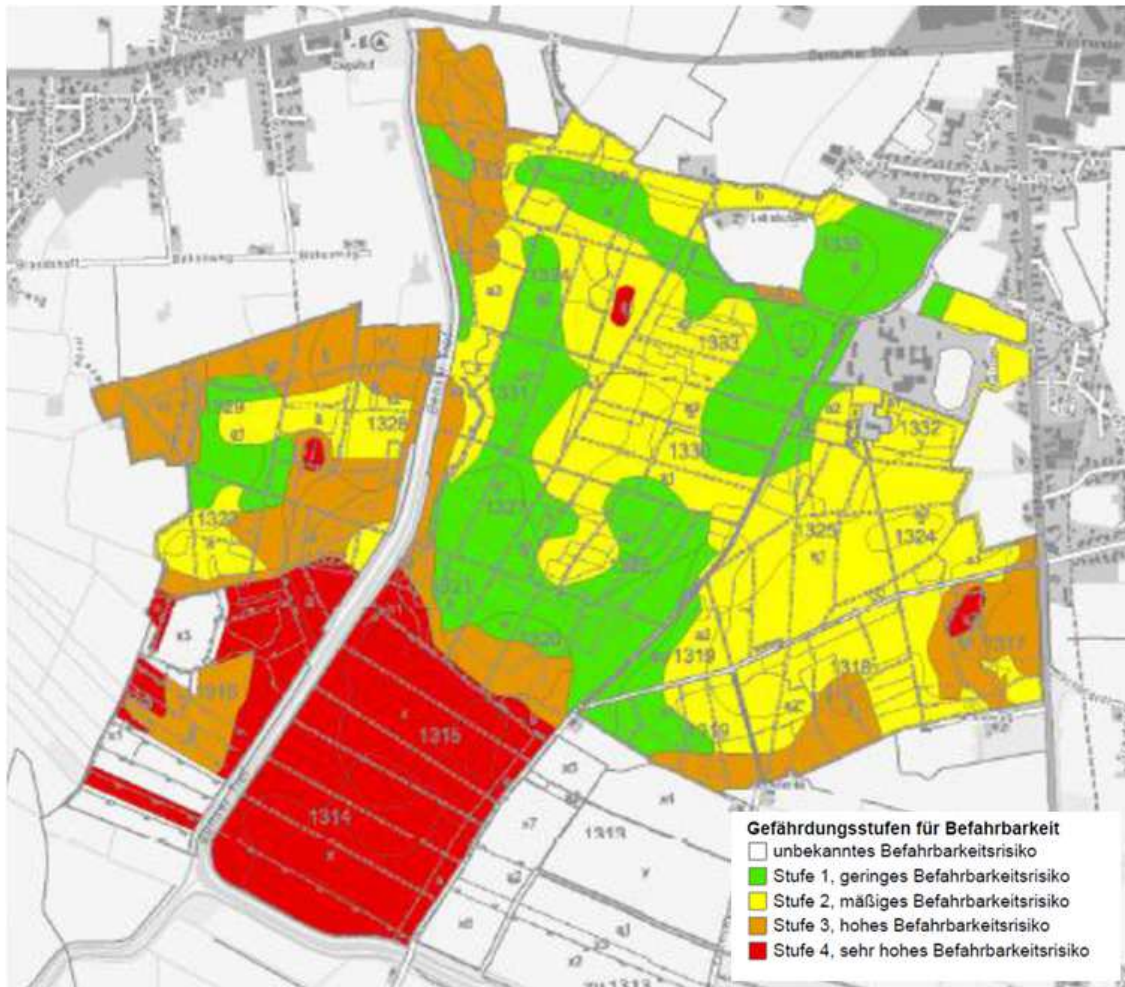


Abbildung 2: Befahrungsempfindliche Böden im Schafhauser Wald sowie im Kernbereich Ochsenweide (Quelle: Niedersächsische Landesforsten)

Zu den Einschränkungen in der Tabelle unter II „auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen (...)“ ist folgendes zu ergänzen:

- Nrn. 1b und 1c:
Hier ist zu beachten, dass bezogen auf die Fläche anteilig umgerechnet werden muss, um den Schwellenwert nicht zu unterschreiten. Es ist jeweils eine Aufrundung auf ganze Bäume notwendig.
- Nr. 2a:
Hier ist zu beachten, dass bei dem Lebensraumtyp 9110 („Hainsimsen-Buchenwälder“) die Buche dominiert (> 50 %) und bei dem Lebensraumtyp 9190 („Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche“) die Stiel- oder Traubeneiche einen Anteil von deutlich über 50 % aufweist (der Buchenanteil liegt entsprechend deutlich unter 50 %).

Angaben über die genaue Abgrenzung der genauen Lage der Lebensraumtypen in den offiziellen kartografischen Unterlagen zur Verordnung würden die Inhalte der Pläne zu Lasten der Lesbarkeit überfrachten. Außerdem würde eine solche Darstellung nur die zum Zeitpunkt der Basiserfassung festgestellten Lebensraumtypen dokumentieren und zukünftige Entwicklungen nicht erfassen. Daher liegen diese Unterlagen nur bei der zuständigen Naturschutzbehörde vor und können während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.

Zu § 4 (5)

Diese Angabe dient der Klarstellung, dass für Maßnahmen, die auch hinsichtlich des Zeitpunktes und der Dauer in einem mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten

Bewirtschaftungsplan dargestellt sind, eine Freistellung gilt und keine erneute Abstimmung erforderlich ist.

Zu § 4 (6)

Der Hinweis auf den Erschwernisausgleich Wald ist gem. Nr. 1.10 des Erlasses RdErl. D. MU u. d. ML v. 21.10.2015 (genaue Bezeichnung und Fundort vgl. Begründung zu § 4 (4)) als deklaratorische Vorschrift in die NSG-Verordnung aufzunehmen.

Zu § 4 (7)

Die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung des Benser Tiefs ist freigestellt. Die übrigen Gewässer dürfen nicht zu Angelzwecken genutzt werden, da

- sie aufgrund der chemischen Eigenschaften und der geringen Größe/ Tiefe ohnehin nicht für die Entwicklung eines Fischbestands geeignet sind (Lebensraumtypen „dystrophe Seen und Teiche“) und
- die ungestörte Entwicklung der umgebenden Lebensraumtypen keine Erschließung dieser Gewässer zulässt (z. B. Lage innerhalb von Hochmoorrenaturierungsbereichen).

Die Einschränkungen im Abschnitt des Benser Tiefs sollen bewirken, dass die Uferbereiche sowie die im Gewässer vorkommenden natürlichen Lebensgemeinschaften eine größtmögliche Schonung erfahren und eine Hege und Pflege des Fischbestandes in diesem Abschnitt trotzdem möglich ist.

Bzgl. der Regelung zu Fischbesatzmaßnahmen wird auf die aktuellen fischereilichen Rechtsgrundlagen Bezug genommen. Durch die entsprechenden Bestimmungen des Nds. FischG und der BiFischO zum Fischartenschutz und zum Schutz und zur Pflege des Fischbestandes ist ein möglicher Fischbesatz fachlich hinreichend geregelt.

Mit „festen“ Angelplätzen sind Bereiche gemeint, die zur Ausübung der Fischerei hergerichtet sind und immer wieder aufgesucht werden. Es soll unterbunden werden, dass zusätzliche größere freigeschnittene Angelplätze ggf. mit baulichen Anlagen zu den vorhandenen entstehen. Vorhandene Plätze dürfen aber trotzdem weiterhin zum Angeln aufgesucht und bei Bedarf auch durch einen umsichtigen punktuellen Rückschnitt „nutzbar“ gehalten werden.

Zu § 4 (8)

Aufgrund der gesetzlichen Regelungsmöglichkeiten des Niedersächsischen Jagdgesetzes kann die Kernfunktionen der Jagdausübung i.S. von § 1 Abs. 4 und 5 Bundesjagdgesetz durch den Landkreis Wittmund als Ordnungsgeber im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde in der Naturschutzgebietsverordnung eingeschränkt werden. Zum Erreichen des Schutzzwecks sind entsprechende Beschränkungen der Jagdausübung festzusetzen (Gem. RdErl. D. ML u. d. MU v. 7.8.2012 -404/406-22220-21- Jagd in Naturschutzgebieten Nds- MBl. 2012 Nr. 29, S 662). § 9 Abs. 4 S. 1 NJagdG bezieht sich auf die Jagdausübung i. e. S. Dies umfasst das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild (vgl. § 1 Abs. 4 BJagdG). Dies ist von der Jagdbehörde bzw. mit ihrer Zustimmung zu regeln. Nicht zur Jagdausübung i.e.S. gehören stärker flächenbezogene Einwirkungen auf das Schutzgebiet, wie Hegemaßnahmen und das Anlegen jagdrechtlicher Einrichtungen. Hierfür trifft § 9 Abs. 4 keine Regelung, entsprechende Regelungen können in der NSG-Verordnung ohne Zustimmung der Jagdbehörde getroffen werden.

Der Einsatz von ausgebildeten Jagdhunden wird nicht eingeschränkt, allerdings kann die Jagdhundausbildung selbst eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen. Insbesondere die akustische Gewöhnung an den Schusswaffengebrauch steht im Widerspruch zum Schutzzweck beruhigter Habitats der im Gebiet vorkommenden Tierwelt. Gemäß § 4 Abs. 4 NJagdG ist außerhalb befriedeter Gebiete die Jagdhundausbildung auch Jagdausübung. Die Jagdbehörde kann jedoch gemäß § 9 Abs. 4 NJagdG durch Verordnung die Jagd in

Naturschutzgebieten auf bestimmte seltene oder in ihrem Bestand bedrohte Federwildarten oder zum Schutz schutzbedürftiger Arten oder Lebensgemeinschaften wild lebender Tiere oder wildwachsender Pflanzen oder zum Schutz ihrer Lebensstätten für bestimmte Zeiträume beschränken oder ganz oder teilweise verbieten.

Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdhundeeinsatzes sind nach der NSG-Verordnung nicht verboten. Gleichwohl kann es sein, dass die Neuanlage jagdlicher Einrichtungen (z. B. die Anlage von Futterplätzen, Kunstbauten, Wildäusungsflächen oder die Errichtung von Hochsitzen) zu Beeinträchtigungen führen kann. Die vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde bei der Neuanlage stellt sicher, dass diese Maßnahmen mit dem Schutzzweck vereinbar sind. In Notzeiten können nach erfolgter Bekanntgabe gem. § 32 Abs. 1 NJagdG durch den Kreisjägermeister die notwendigen Fütterungen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde vorgenommen werden. Gänzlich untersagt sind die Anlagen von Wildäckern und von Hegebüschten. Wildäcker sind mit einem Umbruch in der Regel von Grünländereien oder Brachflächen verbunden, die dann als Lebensraum im NSG verloren gehen. Hegebüschten stehen ebenfalls dem Schutzziel entgegen. Im Wald werden sie nicht benötigt und im Moor sowie im offenen Wiesenbereich stehen sie den Erhaltungszielen in diesen Bereichen entgegen und sie führen auch zu einer Überprägung des naturraumtypischen Landschaftsbildes.

Von Totschlagfallen geht die Gefährdung aus, dass auch nicht jagdbares Wild getötet wird.

Zu § 4 (9)

Dieser Absatz dient der Klarstellung, dass eine Zustimmung erteilt werden kann, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Die Zustimmung sowie Rückmeldungen im Rahmen von Anzeigen können zur Gewährleistung der Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungshinweisen versehen werden, indem z.B. Arbeiten zum Schutz von Brutten nur außerhalb der Brut- und Setzzeit durchgeführt werden dürfen.

Zu § 4 (10)

Dieser Absatz dient der Klarstellung, dass bei Vorhandensein gesetzlich geschützter Biotope (§ 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG) weitergehende Vorschriften gelten, da durch die NSG-Verordnung bestehende gesetzliche Regelungen nicht aufgehoben werden können.

Zu § 4 (11)

Großflächige Kompensationsflächen liegen im Teilraum „Ochsenweide“ innerhalb der Bereiche „Lange Werde“ sowie „Neue Ochsenweide“. Diese Räume haben nicht nur eine Ergänzungs- und Pufferfunktion für die als FFH-Gebiet gemeldeten Kerngebiete, sondern stellen auch zusätzliche Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten dar.

Im Bereich „Lange Werde“ handelt es sich um Grünlandparzellen, die gemäß eines Auflagenkatalogs extensiv zu bewirtschaften sind. Hier ist auch eine Entwicklung zu großflächigen Röhrichten möglich. Die für Kompensationsflächen festgesetzten Bewirtschaftungsauflagen erfüllen mindestens die Anforderungen der Verordnung für das NSG, gehen häufig sogar darüber hinaus und tragen dazu bei, einen guten Erhaltungszustand der wertbestimmenden Lebensraumtypen zu erhalten oder zu entwickeln.

Im Bereich „Neue Ochsenweide“ sind durch die Niedersächsischen Landesforsten großflächige Wiedervernässungsmaßnahmen durchgeführt worden, die zu einer erheblichen ökologischen Aufwertung geführt haben. Diese Maßnahmen werden auf der Grundlage eines mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Fachkonzeptes realisiert.

Da es sich um anerkannte Kompensationsmaßnahmen handelt, besteht ohnehin eine Verpflichtung, die erreichten ökologischen Aufwertungen dauerhaft zu erhalten. Durch die Freistellung ist gesichert, dass in beiden Bereichen weitere Maßnahmen ohne Befreiungsverfahren durchgeführt werden können, die zu einer zusätzlichen ökologischen

naturraumbezogenen Aufwertung führen. Dabei werden unvermeidbare kurzfristige Beeinträchtigungen der betroffenen Gebiete hingenommen, die mit der Umsetzung von Maßnahmen verbunden sein können (z. B. durch erdbauliche Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Wasserhaltung). Insbesondere bei großflächigen Wiedervernässungsprojekten lässt sich die Wirksamkeit von einzelnen Maßnahmen in der Planungsphase nie sicher kalkulieren. Nicht selten sind weitere Arbeiten erforderlich, um die Wasserhaltung nachhaltig zu verbessern. Zweck solcher Maßnahmen ist stets die Verbesserung des ökologischen Zustands. Daher sind sie freigestellt. Es ist lediglich im Vorfeld eine Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich. Diese wäre ohnehin notwendig, da anerkannte Kompensationsflächen betroffen sind.

Zu § 4 (12)

Bestehende Genehmigungen/ Verwaltungsakte unterliegen einem Vertrauensschutz und haben daher weiterhin Bestand.

Zu § 5 - Befreiungen

Zu § 5 (1)

Es kann von den Verboten der Verordnung auf Antrag unter der Voraussetzung des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 (1) NAGBNatSchG von der zuständigen Naturschutzbehörde eine Befreiung erteilt werden. Es wird der Wortlaut des Gesetzes wiedergegeben.

Zu § 5 (2)

Für Pläne und Projekte kann eine Befreiung erteilt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 (1) BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG („FFH-Verträglichkeitsprüfung“) als mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 (3) – (6) BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG vorliegen.

Pläne und Projekte, die sich mit den Erhaltungszielen des betroffenen Natura 2000-Gebietes als unverträglich erweisen, sind nur zulässig bzw. dürfen nur dann durchgeführt werden, soweit

1. zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen und
2. zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen.

Die Anforderungen an eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG gehen über die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG hinaus und sind abzu prüfen.

Zu § 6 - Anordnungsbefugnis

Sind Natur oder Landschaft zerstört, beschädigt oder verändert worden, ohne dass eine entsprechende Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vorliegt bzw. wird gegen die Anzeigepflicht oder gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstoßen, kann auch eine Wiederherstellung des bisherigen Zustandes angeordnet werden. Es wird der Wortlaut des Gesetzes wiedergegeben.

Zu § 7 - Pflege-, Entwicklungs-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Gemäß Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie sind die nötigen Erhaltungsmaßnahmen in einem Managementplan festzulegen. Übergeordnetes Ziel ist die Sicherung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der FFH-relevanten Arten und Lebensraumtypen. Das

Gebietsmanagement umfasst nicht nur die Erstellung eines Managementplans mit Kernelementen wie z. B. der Festlegung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele und der Planung von Maßnahmen. Ebenso wichtig ist die Beteiligung der in den Gebieten wirtschaftenden Eigentümer und Nutzer, der Verbände und der Bevölkerung bei der Aufstellung und Umsetzung des Managementplans. Zum Management gehören auch die Absicherung der Finanzierung der Maßnahmen und eine Erfolgskontrolle.

Die Aufstellung von Tafeln zur erforderlichen Kennzeichnung des Naturschutzgebietes ergibt sich aus § 22 (4) BNatSchG. Sie soll zur Wahrnehmung und Wiedererkennung des Schutzgebietes beitragen. Eine mögliche Kennzeichnung von Wegen, die Aufstellung von Schildern für weitere Informationen über das NSG sowie die Aufstellung von Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften ist erforderlich und daher zu dulden.

Zu § 8 - Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Für die Umsetzung von Natura 2000-Gebieten wird von der EU-Kommission eine verbindliche Maßnahmenfestlegung gefordert. Diesen Anspruch wird die Verordnung mit der Nennung des § 8 gerecht.

Ausführungen zu den einzelnen Ziffern sind in der Verordnung enthalten, auf die verwiesen wird.

Zu § 9 - Ordnungswidrigkeiten

§ 43 (3) Nr. 1 NAGBNatSchG bezieht sich auf die in einer Verordnung verbotenen Handlungen, die das Naturschutzgebiet oder einen seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern. Alle Verstöße gegen die verbotenen Handlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, wenn dadurch das Schutzgebiet zerstört, beschädigt oder verändert wurde. Durch den Bezug auf § 3 der Verordnung sind auch die nachhaltigen Störungen abgedeckt.

§ 43 (3) Nr. 7 NAGBNatSchG bezieht sich auf das Betreten außerhalb der Wege; dies ist eine Ordnungswidrigkeit auch ohne eine schädigende Auswirkung auf das Schutzgebiet.

Die gesetzlichen Grundlagen sind im Wortlaut des Verordnungstextes enthalten.

Zu § 10 - Inkrafttreten

Der Inhalt dient der Klarstellung des Zeitpunktes des Inkrafttretens dieser Verordnung. In den Überschneidungsbereichen werden die bestehenden Verordnungen aufgehoben.

Die Abbildung 3 verdeutlicht die Lage der vor Inkrafttreten der Verordnung rechtskräftigen NSG Verordnung und die LSG Verordnungen und die Lage des neuen NSG „Ochsenweide, Schafhauser Wald und Feuchtwiesen bei Esens“.

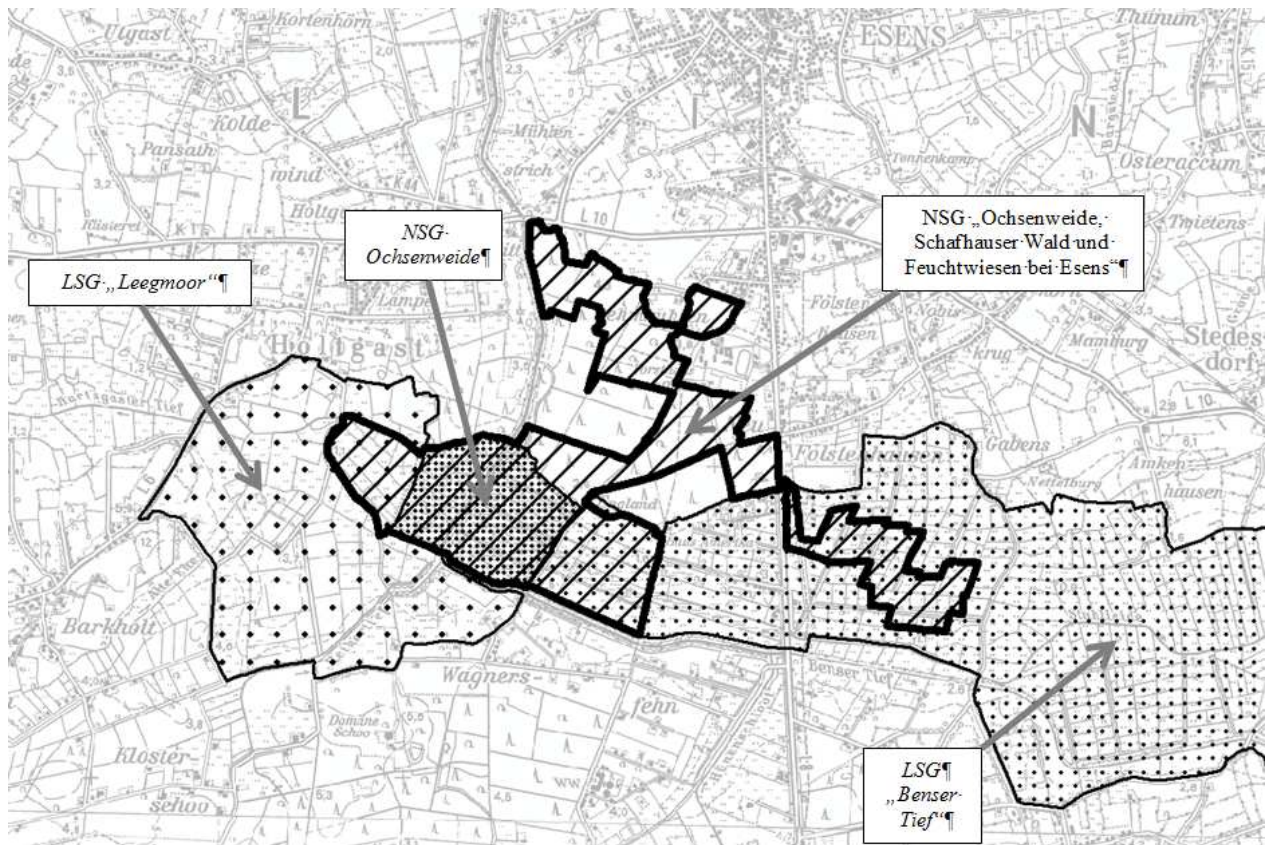


Abbildung 3: Lage des NSG „Ochsenweide, Schafhauser Wald und Feuchtwiesen bei Esens“, der Schutzgebiete LSG „Leegmoor“ und LSG „Benser Tief“ und NSG „Ochsenweide“ sowie deren Überschneidungsbereiche